

Stadtverwaltung Kaiserslautern 67653 Kaiserslautern

**REFERAT  
ORGANISATIONS-  
MANAGEMENT  
STATISTIK UND WAHLEN**

**Dienstgebäude**  
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1

**Datum**  
06.02.2019

**Auskunft erteilt**  
Frau Müller  
Frau Dech  
Geschoss/Zimmer  
Erdgeschoss, Bürgercenter  
Zimmer S 1

**Telefon-Durchwahl**  
0631 365-11 25

**Telefax**  
0631 365-11 04

**E-Mail**  
wahlen@kaiserslautern.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

**Unser Zeichen** (bei Antwort bitte angeben)  
10.52-KW19

**Postanschrift**  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
67653 Kaiserslautern

**Lieferanschrift**  
Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Willy-Brandt-Platz 1  
67657 Kaiserslautern

**Zentrale Angaben**  
Telefon 0631 365-0  
Telefax 0631 365-2553

E-Mail stadt@kaiserslautern.de  
Internet www.kaiserslautern.de

**Bankverbindung**  
IBAN / BIC-SWIFT  
DE69 5405 0110 0000 1146 60 /  
MALADE51KLS

**Öffnungszeiten**  
Mo - Do 08:00 - 12:30 und  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 08:00 - 13:00 Uhr

**Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen  
Union  
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament  
in der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimontafrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag (05. Mai 2019) vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden. Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Kaiserslautern, 07.02.2019

gez.

Dr. Klaus Weichel  
Oberbürgermeister als Stadtwahlleiter